

**Benutzungsordnung  
für die Turnhalle der Volksschule Brand**

Vom 09.03.1989 in der vom 01.04.1989 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erläßt folgende Benutzungsordnung:

**1. Allgemeines**

Die Turnhalle dient dem Sportunterricht der Volksschule Brand sowie dem Sportbetrieb der Sportvereine, insbesondere des TSV Brand.

Der Sportunterricht der Schulen und andere schulische Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 17.00 Uhr ausgedehnt werden sollte.

Während der Schulferien bleibt die Turnhalle geschlossen. Die Stadt Marktredwitz kann Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Das der Turnhalle anschließende Kleinspielfeld mit Laufbahn soll ausschließlich dem Schüler- und Kinderturnen sowie leichtathletischen Übungen vorbehalten bleiben.

**2. Vergabe an Sportvereine**

Die Vergabe der Turnhalle an Sportvereine erfolgt durch das Schulverwaltungsamt der Stadt Marktredwitz. Die Vereine haben die Benutzung dort anzumelden.

**3. Übungsleiter**

Bei jeder Benutzung durch Sportvereine hat ein verantwortlicher Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muß, anwesend zu sein. Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Er hat sich vor und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen einschließlich der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie WC-Anlagen zu überzeugen. Er hat aufgetretene Schäden spätestens am nächsten Werktag dem Hausmeister oder dem Schulverwaltungsamt der Stadt Marktredwitz zu melden.

# **Turnhalle der VS Brand**

## **Benutzungsordnung**

### **481**

#### **4. Benutzung der Turnhalle, Benutzungszeit**

Die Turnhalle darf nur in Turnkleidung und mit Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden und keine Abfärbung hinterlassen, betreten werden.

Der Übungsleiter hat sich nach Schluß der Benutzungszeit davon zu überzeugen, daß die Halle sowie die Umkleide- und Sanitärräume ebenso sauber und geordnet sind wie zu Beginn. Jede Verunreinigung und Unordnung ist sofort zu beseitigen.

Der Übungsleiter hat außerdem darauf zu achten, daß beim Verlassen der Halle alle Lichtquellen ausgeschaltet sind.

Die Benutzung der Turnhalle ist nur bis 22.00 Uhr zulässig.

#### **5. Benutzung der Geräte**

Die eingebauten und beweglichen Sportgeräte können von den Übenden benutzt werden.

Die Aufstellung und Unterbringung vereinseigener Geräte und Schränke ist nur mit Zustimmung der Stadt Marktrechwitz zulässig.

Sämtliche Geräte sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.

Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Verstellbare Geräte sind in ihre Ausgangsstellung zu bringen (niedrigste Stellung).

Vor und nach jeder Benutzung hat sich der Übungsleiter von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Geräts zu überzeugen.

#### **6. Ballspiele**

Die in Turnhallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball, können durchgeführt werden, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

Fußball ist nur mit speziellen Hallenfußbällen zulässig.

#### **7. Rauchverbot, Alkoholverbot**

Das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken in der Turnhalle und den Nebenräumen (Umkleide- und Sanitärräume) sind untersagt.

## **8. Sonstiges**

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

Duschenanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

## **9. Hausrecht**

Das Hausrecht für die Turnhalle obliegt der Stadt Marktredwitz. Das Hausrecht wird im Auftrag der Stadt Marktredwitz von der Leitung der Volksschule Brand, dem Hausmeister oder einem Beauftragten ausgeübt.

Die Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen.

## **10. Fundsachen**

Die Stadt Marktredwitz haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Übungsleiter abzugeben, der sie an den Hausmeister weiterleitet.

Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf von 4 Wochen an das Fundamt der Stadt Marktredwitz abgegeben und dort nach den Vorschriften des BGB über Fundsachen behandelt.

## **11. Haftung der Vereine**

Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt Marktredwitz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

## **12. Haftungsausschluß und Freistellung der Stadt Marktredwitz**

Die Vereine stellen die Stadt Marktredwitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder und Dritter für Schäden frei, die aus der Benutzung der überlassenen Halle und deren Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge entstehen.

Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Marktredwitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Marktredwitz und ihre Bediensteten oder Beauftragten.

Die Vereine haben der Stadt Marktredwitz gegenüber nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Stadt Marktredwitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

# **Turnhalle der VS Brand Benutzungsordnung 481**

## **13. Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Die Stadt Marktredwitz oder ihre Beauftragten, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Benutzer bei Verstößen aus der Halle zu verweisen.

Bei wiederholten Verstößen kann die Stadt Marktredwitz dem Benutzer das Betreten der Turnhalle und deren Einrichtungen verbieten.

Werden bei Benutzung durch einen Verein wiederholt schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann die Stadt Marktredwitz den Verein von der Benutzung der Turnhalle ausschließen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.1989 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.11.1969 außer Kraft.